

1498

Verbot der Ansiedlung von Juden in Württemberg

„... das dise nagenden würm, die juden in disem fürstenthumb nit gehalten.“

1. Art des Dokuments:

Auszug aus der württembergischen Regimentsordnung von 1498

2. Entstehungsdatum:

14. Juni 1498

3. Umfang:

1 Blatt

4. Lagerort und Signatur:

August Ludwig Reyscher (Hg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, 2. Bd., Stuttgart/Tübingen 1829, S. 23

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

In der Regimentsordnung für das Herzogtum Württemberg wird 1498 im Gedenken an das Testament Herzogs Eberhard I. festgehalten, dass zum Schutz der Allgemeinheit und zur Ehre Gottes kein Jude im Land seinen Wohnsitz haben durfte. Dazu sollten die Nachbarterritorien angeschrieben werden, ebenfalls keine Juden zu halten. Mögliche Geld- und Pfandgeschäfte mit Juden aus auswärtigen Gebieten sollten ungültig sein und den Juden nur ihr ausgeliehenes „Hauptgut“ zurückgegeben werden.

7. Die Quelle im Original:

„Nach dem ouch die juden. So gesuch und wucher nehmen. Gott dem allmechtigen, der natur und cristenlicher ordnung hefftig verschmecht und zuwider, ouch dem gemainen arm mann und underthanen verderplich und unlydenlich sind. Deshalben durch wyland unsern gnedigen herrn hertzog Eberharten loblicher gedechtnus in siner fürstlichen gnaden testament (...), gesetzt und geordnet ist, das in dem fürstenthumb Wirtenberg dehain [kein] jud soll gehalten werden. So wöllen wir zu vorderst Gott, dem allmechtigen zu eeren, ouch handthabung vorberürts testaments und

letsten willens und von gemains nutz wegen, das dise nagenden würm, die juden in disem fürstenthumb nit gehalten. Ouch desselben anstoessern und nachpurn bittlich geschriben werde, die juden ouch nit zuhalten. Ob aber durch die selben an orten und enden, dar über unser gnedige herschafft dehain gebot oder oberkait hette, juden gehalten und von denselben uff ligende guetter, pfand, burgschafft oder verschribungen den underthanen diß fürstenthumbs lehnung geschehen wurde, so wöllen wir, daß als dann soelich ligende guetter, pfand, burgschafft und brief ledig, tod und ab sein, ouch daruff nichtzit erkent werden sol, sonder die juden anbezahlung irs ußglihen hoptguts gut genuegen und wyter nichts zu vordern haben.“

8. Kommentar:

In seinem Testament von 1492 hatte Graf Eberhard im Bart (1445–1496), ab 1495 erster Herzog Württembergs, bestimmt, dass seine Nachfolger künftig keine Juden mehr im Land dulden sollten. Zu diesem Zeitpunkt lebten vermutlich ohnehin keine Juden mehr in Württemberg, nachdem man ihre Schutzbriefe, die noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für einige Städte (Cannstatt, Stuttgart, Tübingen oder 1462 auch Göppingen) nachweisbar sind, wohl nicht verlängert hatte. Das Regiment, das 1498 nach der Absetzung des unbeliebten Herzogs Eberhard II. die Regierungsgeschäfte führte, bestätigte diese Bestimmung und ging sogar darüber hinaus: Auch die Nachbarn Württembergs sollten angeschrieben werden, dass auch sie keinen Juden mehr Aufenthalt gewährten. Tatsächlich wiesen in diesem Zeithorizont zahlreiche andere Territorien und viele Reichsstädte ihre Juden aus, darunter Ulm (1499) und Schwäbisch Gmünd (1501). Der Hauptgrund war allerdings, dass man die finanziell inzwischen fast völlig ausgepressten Juden wirtschaftlich kaum mehr benötigte. Der hier drastisch formulierte Passus der Juden als „nagende Würmer“ sollte in Württemberg über Jahrhunderte hinweg verwendet werden, bis auf wenige Ausnahmen blieb ihnen die Ansiedlung bis ins frühe 19. Jahrhundert verboten.

9. Literatur:

Stefan Lang, Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im Land zu Schwaben (1492–1650), Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde Bd. 63. Herausgegeben in Verbindung mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, Ostfildern 2008, S. 40–54.

Stefan Lang, Die Ausweisung der Juden aus Tübingen und Württemberg 1477 bis 1498, in: Tübingensia. Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte. Festschrift für Wilfried Setzler zum 65. Geburtstag, hg. von Sönke Lorenz und Volker Schäfer, Ostfildern 2008, S. 111–132.

Graf Eberhard im Bart (1459–1495) im Jahr 1492.
Original in der Württembergischen Landesbibliothek
Stuttgart (Inc. qt 16095 B 128).

